

erlässt für die Benützung der Bootsstege folgendes

Reglement

Eigentümerin der Anlage: **Einwohnergemeinde Aesch LU**

Verwaltung der Anlage: **Gemeindeammannamt Aesch LU**

Grundlagen

1. Die Berechtigung zur Benützung der Bootsplätze wird durch Mietverträge nach Obligationenrecht geregelt. Die Mietverträge schliesst der Gemeinderat ab.
2. Der Gemeindeammann ist für die Aufsicht sowie die Zuteilung der Bootsplätze zuständig. Seine Weisungen sind zu befolgen.
3. Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt in der Regel nach folgenden Kriterien:
 - Die Vermietung erfolgt nur an natürliche Personen.
 - Personen mit Wohnsitz in Aesch haben Priorität.
 - Mieterinnen und Mieter müssen über ein auf ihren Namen eingelöstes Boot verfügen.
 - Eine Weiter- oder Untervermietung durch die Mieterin oder den Mieter ist nicht gestattet.
 - An Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet.
 - Das Mietverhältnis kann auf Gesuch hin an Ehegatten, Nachkommen und Eltern übertragen werden.
4. Die Gemeindekanzlei führt eine Warteliste.

Benützungsordnung

1. Die Boote müssen sicher und für den Steg schonend vertäut werden. Es dürfen keine Metallteile am Steg scheuren. Rostige Ketten, Schäkkel, Federn usw. sind umgehend zu ersetzen.

2. Der Gemeindeammann ist berechtigt, Zuteilungen und Umplatzierungen der Bootsplätze vorzunehmen. Mieterinnen und Mieter haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Platzwechsel.
3. Der Laufsteg ist von persönlichen Effekten freizuhalten. Bootsdecken sind zusammengefaltet am Rand des Steges zu deponieren.
4. Das Tor zum Bootssteg ist stets geschlossen zu halten.
5. Mieterinnen und Mieter, welche die Benützungsbefehle nicht einhalten oder sich ordnungswidrig verhalten, werden zurechtgewiesen. Im Wiederholungsfall kann eine Kündigung ausgesprochen werden.

Zahlungsverzug

1. Der Mietzins wird 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Wird der Mietzins nicht fristgerecht bezahlt, kann der Mieterin oder dem Mieter eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt werden. Verbunden wird diese Nachfrist mit der Androhung, dass das Mietverhältnis bei unbenütztem Ablauf der Frist durch fristlose Kündigung aufgelöst wird.

Haftpflicht und Versicherung

1. Für Unfälle oder Schäden haften die Verursacher. Für Elementarschäden und Diebstahl wird seitens der Gemeinde als Vermieterin keine Haftung übernommen.
2. Die Versicherung der Boote gegen alle Gefahren gleich welcher Art ist allein Sache der Mieter.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2002 in Kraft.

6287 Aesch, 6. März 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES
der Gemeindepräsident:
Hanspeter Schmid

der Gemeindegeschreiber:
Franz Christen